

Die bei den Gerichten tätigen Schöffen unterliegen einer regelmäßigen Schulung, um zu gewährleisten, daß sie nicht etwa als Hemmschuh in der parteilich-sozialistischen Rechtsprechung wirken.

DOKUMENT 147

2220 — II — 723/60

Berlin, den 11. August 1960

An den

Leiter der Justizverwaltungsstelle

Betr. Hinweis zur Schöffenschulung August/September 1960

Bezug: Rundschreiben Nr. 4/60 — 2220 — II — 723/60 —
Zu den Themen der Schöffenschulung August/September werden für die Seminare durchführung folgende Hinweise gegeben:

a) Zur Rechtsprechung in Brandsachen — vorbeugender Brandschutz

Das Ziel dieser Schöffenschulung besteht darin, den Schöffen klarzumachen, daß Brandsachen ein Schwerpunkt der Strafrechtsprechung sind. In der Strafpolitik muß erreicht werden, daß weithin die Bürger wachsam gegen Diversionsakte des Klassengegners durch Brandlegung sind und auch jede leichtfertige Einstellung gegen Brandgefährdung überwunden wird. In den Verfahren und Urteilen muß die Auseinandersetzung mit solch schädlichen Auffassungen geführt werden wie: „Weiterrauchen im Stall — aber

nicht erwischen lassen“, „Ich bin genügend vorsichtig und passe auf. Deshalb kann ich trotz Verbotes rauchen oder mit offenem Licht hantieren.“ Es muß aber auch herausgearbeitet werden, daß gerade nach Einbringung der Ernte der Klassenfeind erneut zu Brandstiftungen übergehen wird und deshalb hohe Wachsamkeit geboten ist.

Zum Seminar Aufbau wird vorgeschlagen:

1. Einführung durch Zirkelleiter

2. Seminarfragen:

- a) Welche schädlichen Auswirkungen haben Brandstiftungen für die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und damit für die Durchsetzung des Deutschlandplanes?
- b) Wie organisieren wir die Strafverfahren in Brandsachen, um eine umfassende Erziehungswirkung zu erreichen? Wie gestaltet sich in unserem Kreis die Strafpolitik in Brandsachen?
- c) Wie beteiligen sich die Schöffen an der Organisation des vorbeugenden Brandschutzes im Betrieb bzw. in der LPG?

Zu den Zirkeln in Brandsachen sollten Vertreter der VP-Feuerwehr hinzugezogen werden. Soweit möglich, sind die Schulungsseminare zu diesem Thema mit Brandschutzbeauftragten als Gästen durchzuführen.

.....

Quelle: „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz“ Nr. 8/1960.